

31.März 2022

Beschäftigteninformation Nr. 24

über Regelungen und Sofortmaßnahmen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gegen die Verbreitung des Coronavirus

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die bisherige Corona-Arbeitsschutzverordnung mit ihren grundlegenden Arbeitsschutzregeln endete am 19. März 2022. Zugleich wurde zum 20. März 2022 eine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung erlassen, die zunächst bis zum 25. Mai 2022 befristet ist. Die Schutzmaßnahmen werden nun nicht mehr unmittelbar in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe/Behörden als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt. Dabei sind sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, z.B. räumliche Begebenheiten, zu berücksichtigen. Die Arbeitgeber müssen zudem weiterhin über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Impf-Möglichkeiten informieren und letztere während der Arbeitszeit ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen dienen im Ministerialbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Dienststelle) dazu, die Präsenzarbeit risikoarm zu ermöglichen. Damit das Ansteckungsrisiko auch weiterhin niedrig bleibt, sind alle Organisationseinheiten und jede/ jeder einzelne Beschäftigte angehalten, die nachfolgenden Maßgaben zu beachten, zu unterstützen und konsequent umzusetzen.

Diese Hinweise gelten damit bis zum **25. Mai 2022** und werden ggf. erweitert oder einzeln zurückgenommen.

Allgemeine Grundsätze:

Weiterhin sind aufgrund der aktuellen Infektionslage Umsicht und die Reduzierung nicht zwingend erforderlicher dienstlicher Kontakte notwendig.

Einfache und trotzdem wirkungsvolle Schutzmaßnahmen sind die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln wie Abstand halten, Händedesinfektion und die Beachtung der Niesetikette. Bleiben Sie bei Krankheitssymptomen zu Hause und beachten Sie weiterhin die Empfehlungen des RKI.

Persönliche Schutzausrüstung/Tragen von Masken:

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und der Weiterverbreitung des Corona-Virus gilt auch nach dem 31. März 2022 in den Dienstgebäuden die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken für Beschäftigte und Besuchende, außer am festen Platz - mit der dringenden Empfehlung zur Nutzung von FFP-2-Masken.

Desinfektionsmittel:

Für die Besprechungsräume wurden und werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, mit denen nach der Nutzung die Tische und Türklinken zu desinfizieren sind. Desinfektionsmittel für die Reinigung von Arbeitsgeräten (Tastatur, Maus), die von mehreren Personen im Wechsel benutzt werden, wird bei der Hausverwaltung vorgehalten.

Selbsttests und Impfungen:

Alle Beschäftigten erhalten weiterhin das Angebot, wöchentlich kostenfrei mindestens einen Selbsttest in Anspruch zu nehmen. Die Testerinnen und Tester verfügen über eine ausreichende Anzahl an Schnelltests und händigen diese bei Bedarf aus. Eine Übersicht über die geschulten Testerinnen und Tester haben die Personalverantwortlichen in den Abteilungen. Erst- und Zweitimpfungen können weiterhin durch unseren betriebsmedizinischen Dienst erfolgen. Bitte melden Sie sich bei Interesse beim zentralen Gesundheitsmanagement (gesundheitsmanagement@senbjf.berlin.de). Das zentrale Gesundheitsmanagement informiert rechtzeitig über Impftermine im Haus. Bitte nutzen Sie auch die Impfmöglichkeiten durch Haus- und Fachärzte. Impftermine können Sie bei Bedarf während der Arbeitszeit wahrnehmen.

Homeoffice und Präsenz am Arbeitsplatz

Seit dem 20. März 2022 ist die Homeoffice-Pflicht für die Arbeitgeber gemäß § 28b Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgehoben. Zugleich wurde zum 20. März 2022 eine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung erlassen. Arbeitgeber können danach weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe

entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt (z. B. bei Tätigkeit in Großraumbüros).

Trotz erfreulicher Entwicklungen bei der pandemischen Lage ist diese noch nicht überwunden. Dies erfordert auch weiterhin angepasste Maßnahmen der Arbeitsorganisation, z. B. durch Beibehaltung eines ausgewogenen Verhältnisses von Telearbeit und Präsenzarbeit. In der SenBJF soll deshalb von den bisher genutzten Möglichkeiten der Telearbeit, wo dies dienstlich möglich ist, auch weiterhin Gebrauch gemacht werden. Eine Beantragung der Teilnahme an der alternierenden Telearbeit ist unabhängig vom Pandemiegeschehen jederzeit möglich. Die entsprechende technische Ausstattung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen mobilen Endgeräte. Eine Mehrfachnutzung von sogenannten Gruppennotebooks durch mehrere Beschäftigte ist möglich.

Die Regelungen des § 6 Abs. 2 der Dienstvereinbarung zu den Beschränkungen der alternierenden Telearbeit sind auch weiterhin ausgesetzt. Die Arbeitszeit im Homeoffice wird mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit im Gleitzeitbogen erfasst. Mehrarbeit soll nur nach Absprache mit den jeweiligen Fachvorgesetzten bei dringender dienstlicher Notwendigkeit geleistet werden.

Es gilt die Rahmenanwesenheitszeit, die Regelungen zur Pflichtanwesenheitszeit gemäß § 5 der DV zur Gestaltung der Arbeitszeit bleiben aufgehoben.

Publikumsverkehr/Zugang zu Dienstgebäuden

Die Regelung des § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach nur Beschäftigte die Arbeitsstätte betreten dürfen, die geimpft, genesen oder getestet sind, entfällt ab 01.04.2022. Auch für Besucherinnen und Besucher entfällt ab diesem Zeitpunkt die 3 G-Regel. Sie sind aber dazu anzuhalten, die Büros nur einzeln zu betreten, die Abstandsregeln einzuhalten und eine medizinische Maske (möglichst eine FFP 2-Maske) zu tragen. Bereiche mit Publikumsverkehr sollten möglichst weiterhin mit vorheriger telefonischer bzw. elektronischer Terminvergabe arbeiten

Besprechungen und Veranstaltungen

Grundsätzlich gilt auch künftig, dass dienstlich erforderliche Zusammenkünfte mehrerer Personen (Versammlungen, Besprechungen etc.) auf das notwendige Maß zu reduzieren und Video- und Telefonkonferenzen sowie ggfs. hybride Formate vorrangig zu nutzen sind. Auch die Nutzung von Mehrpersonenbüros sollte auf das dienstlich zwingend notwendige Maß beschränkt bleiben.

Veranstaltungen können in geschlossenen Räumen wieder ohne Einschränkungen hinsichtlich Impf-, Test-, oder Genesenenstatus stattfinden. Bitte beachten Sie die Regelungen zum regelmäßigen Lüften der Räume. Die Teilnehmendenzahlen an unbedingt notwendigen Präsenz-Besprechungen sollten allerdings weiterhin auf ein Mindestmaß begrenzt und dabei die physischen Distanzregeln und allgemeinen AHA-Regeln strikt eingehalten werden.

Ich bitte weiterhin um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

gez. Ina Wiersgalla
Abteilungsleitung ZS